

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „oe24“ und von „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin Tageszeitung „oe24“ und von „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Sandra Walder, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 24.01.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“** sowie gegen die **„oe24 GmbH“**, beide Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der Tageszeitung „OE24“ bzw. von „oe24.at“, aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen den gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch die Beiträge **„HORROR-TAT: Mutter ersticht ihren Sohn (4)“** und **„Bub (4) in Gemeindebau erstochen – Mutter verhaftet“**, erschienen am 18.11.2024 auf Seite 5 der Tageszeitung „oe24“ bzw. am 17.11.2024 auf „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „**HORROR-TAT: Mutter ersticht ihren Sohn (4)**“ heißt es, dass es ein Bild sei, das das schreckliche Familiendrama, das sich in einem Gemeindebau in Wien-Favoriten ereignet habe, ins Gedächtnis einbrennen lasse: Beamte der Wiener Bestattung würden einen kleinen Zinksarg aus dem Gebäude tragen. Darin würde jener Bub liegen, der wenige Stunden zuvor von seiner eigenen Mutter erstochen worden sei.

Nach der Zwischenüberschrift „Warum musste der kleine xxx sterben?“ wird berichtet, dass sich das nicht nur der Vater frage, der vor Schmerzen geschrien habe, als er seinen leblosen Sohn gefunden habe, sondern auch die Ermittlungsbeamten, und dass alles nach einer Verzweiflungstat der 29-jährigen Mutter, der Kindergartenassistentin yyy, aussehe. Als die Polizei gekommen sei, habe die junge Frau ebenso Stichverletzungen aufgewiesen, sie sei mit lebensbedrohlichen Verletzungen ins AKH gebracht worden. Im Artikel wird dann die Frage aufgeworfen, ob sie sich selbst nach der Tat töten wollte, wozu es weiter heißt, dass ihre Befragung zu Redaktionsschluss noch ausstanden sei, und dass sie jedenfalls festgenommen worden sei.

Anschließend wird angemerkt, dass der vierjährige xxx laut oe24-Informationen von ihr erstochen worden sei, und dass sich die Bluttat gegen 7:45 Uhr am Sonntagmorgen in einem Gemeindebau in der Wirerstraße in der Nähe des Antonsplatz ereignet habe. Der Vater habe den Notruf abgesetzt, beim Eintreffen seien sowohl er als auch die Mutter, eine gebürtige Türkin aus der Region [...], in der Wohnung gewesen. Der Notarzt habe nur noch den Tod feststellen können, aufgrund der Verletzungen des Kindes sei schnell klar gewesen, dass Fremdverschulden vorliege.

Im letzten Absatz mit der Zwischenüberschrift „Nachbarin: ‚Sogar die Cobra war im Haus‘“ heißt es, dass die Nachbarn fassungslos seien. Eine Nachbarin wird damit zitiert, dass sie noch unter Schock stehe, dass sogar die Cobra vor dem Haus gestanden sei, und dass die Mutter blutüberströmt gewesen sei und geweint habe.

Beim Artikel sind mehrere Fotos veröffentlicht. Auf einem dieser Bilder mit dem Bildtext „Mutter yyy (29) soll Sohn Mustafa erstochen haben.“ sind die Mutter und ihr Sohn abgebildet, wobei das Gesicht des Kindes verpixelt ist, das Gesicht der Mutter ist teilweise verpixelt und die Augenpartie durch einen schwarzen Balken verdeckt. Ein weiteres Bild zeigt, wie zwei Bestatter einen kleinen Sarg tragen.

Im Vorspann des Artikels „**Bub (4) in Gemeindebau erstochen – Mutter verhaftet**“, erschienen am 17.11.2024 auf oe24.at und aktualisiert am 18.11.2024, heißt es zunächst, dass ein lebloser vierjähriger Bub am Sonntag in einer Wohnung in Wien-Favoriten von der Polizei aufgefunden worden sei. Im Hauptteil wird dann berichtet, dass laut Landespolizeidirektion aufgrund der Verletzungen von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden müsse, und dass die 29-jährige Mutter – die Kindergartenassistentin yyy – vorläufig festgenommen und mit lebensbedrohlichen Verletzungen ins AKH gebracht worden sei. oe24-Informationen zufolge sei der vierjährige xxx erstochen worden, die Bluttat habe sich gegen 7:45 Uhr am Sonntagmorgen in einem Gemeindebau in der Wirerstraße in der Nähe des Antonsplatz ereignet. Die gebürtige Türkin aus der Region [...] solle ihren Sohn mit einem Messer erstochen haben und habe sich anschließend selbst das Leben nehmen wollen, sie habe lebensbedrohliche Verletzungen erlitten und sei ins AKH eingeliefert worden. Zuvor seien Beamte des

Stadtpolizeikommandos Favoriten vom Vater zzz per Notruf zu einer Wohnung eines Mehrparteienhauses alarmiert worden, in den Räumlichkeiten seien die Eltern und das leblose Kind vorgefunden worden. Durch den Notarzt habe nur mehr der Tod des Kindes festgestellt werden können. Weitere Hintergründe der Tat seien Gegenstand laufender Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Wien. Schock und Anteilnahme vor allem in der türkischen Community seien groß.

Auch bei diesem Artikel sind mehrere Fotos veröffentlicht. Auf einigen Fotos ist das Gebäude zu sehen, in denen sich die Tat offenbar ereignet hat; ein weiteres Foto zeigt einen Teil der versiegelten Wohnungstür, auf dem Türrahmen sind auch Blutspuren zu sehen. Auf einem weiteren Foto sind zwei Bestatter abgebildet, die einen kleinen Sarg tragen.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt und eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Familie kritisiert.

Die Medieninhaberinnen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und darin vorgebracht, dass die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dadurch geschützt worden sein, dass nur die Siedlung gezeigt worden sei, in der sich die Tat ereignet habe, und die genaue Adresse auch nicht genannt worden sei. Das in der Printausgabe veröffentlicht Foto der Mutter mit Ihrem Sohn habe man von einem türkischen Informanten aus dem Umfeld der Familie bekommen, man habe es verpixelt und mit einem Balken versehen, darüber hinaus seien die Namen aller Beteiligten abgekürzt worden. Das Foto der Wohnungstüre sei von einem ihrer Reporter vor Ort gemacht worden, dieser habe auch mit der Nachbarin gesprochen.

Der Senat hält zunächst fest, Berichte über Tötungsfälle innerhalb der Familie grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant sind und Medien bei dem sensiblen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Hinterbliebenen missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe u.a. auch die Entscheidungen und 2020/254, 2021/336, 2023/320, 2024/067). Zudem weist der Senat darauf hin, dass das Opfer als vierjähriges Kind in besonderem Ausmaß Persönlichkeitsschutz genießt.

Im vorliegenden Fall werden sowohl im Print- als auch im Onlineartikel das Alter und die Vornamen des Opfers und der Mutter, der mutmaßlichen Täterin, angeführt. Der Nachname der beiden wird mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt. Schließlich werden auch der Beruf und die türkische Herkunftsregion der mutmaßlichen Täterin genannt. Darüber hinaus wird der Vorname des Vaters veröffentlicht. Im Printartikel wird ein Foto gezeigt, auf dem das Opfer und seine Mutter gezeigt werden, wobei die Gesichter der beiden Abgebildeten verpixelt sind bzw. jenes der Tatverdächtigen mit einem schwarzen Balken überdeckt ist. Schließlich wird die Straße genannt und ein Foto des Gemeindebaus gezeigt, in dem sich die Tat ereignet hat.

Die betroffene Familie ist dadurch nach Ansicht des Senats zwar für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar, der breiten Öffentlichkeit werden die Identitäten des Opfers, seines Vaters und der mutmaßlichen Täterin jedoch nicht bekannt gegeben. Aufgrund der Schwere der Straftat hält der Senat diese Art der Berichterstattung gerade noch mit den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex zum Persönlichkeitsschutz und zum Schutz der Privatsphäre vereinbar (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrmals festgehalten, dass die Bekanntgabe des konkreten Wohnorts von Verbrechenopfern grundsätzlich dazu geeignet ist, in deren (postmortalen) Persönlichkeitsschutz einzugreifen, zumal die konkrete Wohnadresse für die Leserinnen und Leser nicht relevant ist (siehe dazu die Entscheidungen 2017/064, 2022/094 und 2024/067 sowie den Brief 2021/226). Der Senat hält auch hier die Art der Berichterstattung gerade noch für zulässig, zumal die genaue Wohnadresse von den beiden Medien nicht angeführt worden ist.

In einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt es der Senat auch, dass in den Beiträgen keine grausamen Details zum spezifischen Tathergang wiedergegeben werden; es wird lediglich berichtet, dass der Bub erstochen worden sei. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats ist bei einem Bericht mit identifizierenden Angaben zum Opfer umso eher von einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz auszugehen, je detaillierter und brutaler der Tathergang geschildert wird, zumal dadurch das Leid der Hinterbliebenen erheblich vergrößert wird (siehe u.a. die Entscheidungen 2017/056, 2018/248 und zuletzt 2022/292). Da die vorliegenden Artikel keine genauen Schilderungen zur Tat enthalten, fließt dies zugunsten der betroffenen Medien in die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsinteressen des Opfers (Punkt 5 des Ehrenkodex) und den Veröffentlichungsinteressen des Mediums mit ein (Punkt 10 des Ehrenkodex).

Zusammenfassend bewertet der Senat somit die vorliegenden Artikel noch nicht als Verstoß gegen den Ehrenkodex. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren daher einzustellen.

Dennoch weist der Senat darauf hin, dass es sich hier um einen Grenzfall handelt und bei der Tötung von Kindern und Jugendlichen in Zukunft mehr Zurückhaltung geübt werden sollte (gerade auch in Hinblick auf die Punkte 6.2 ff des Ehrenkodex).

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
24.01.2025